

**Bitte speichern Sie den Fragebogen als Erstes auf Ihren Rechner.  
Nach Beantwortung der Fragen speichern Sie bitte erneut und senden dann den Bogen als  
Dateianhang an folgende Mail-Adresse:  
e-fortbildung@kzv-sachsen.de**

**Bitte denken Sie daran, Ihren Namen und Ihre Abrechnungsnummer am Ende dieser Seite  
anzugeben.**

**Juli-August 2023**

1.	Bleibt die Modellauswertung nach der BEMA-Br. 117 bei vorheriger digitaler Abformung eine GKV-Leistung?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
2.	Im Verlauf einer kieferorthopädischen Behandlung ist die BEMA-Nr. 7a maximal dreimal abrechnungsfähig. Im Behandlungsverlauf wird ein viertes Modellpaar erforderlich. Wird dies als Mehrleistung oder als Zusatzleistung berechnet?	<input type="checkbox"/> M	<input type="checkbox"/> Z
3.	Kann bei der Vereinbarung von Zusatzleistungen die vergleichbare Leistung als Sachleistung über die KZV abgerechnet werden?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
4.	Müssen mit dem Versicherten getroffene Vereinbarungen gegenüber der Krankenkasse angezeigt werden?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
5.	Für das Gutachterverfahren sind in der Regel physische Modelle erforderlich. Dürfen diese dem Versicherten in Rechnung gestellt werden?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
6.	Können bei der digitalen Abformung Abformpauschalen berechnet werden?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

5 – 6 richtige Antworten = 2 Fortbildungspunkte

Titel, Vor- und Zuname

Abrechnungsnummer